



Promotionsordnung der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein

Fassung vom 5. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 2. Organe.....	2
§ 3. Zulassung.....	2
§ 4. Immatrikulation und Inskription.....	3
§ 5. Ziele des Doktoratsstudienganges.....	3
§ 6. Der Inhalt der Doktoratsstudienganges.....	4
§ 7. European Credit Transfer System.....	5
§ 8. Anrechnen von an anderen Universitäten durchgeführten Studien.....	5
§ 9. Noten.....	5
§ 10. Betreuung.....	6
§ 11. Genehmigung des Themas.....	6
§ 12. Das Promotionsverfahren.....	6
§ 13. Die Disputation (Verteidigung).....	8
§ 14. Die Gradverleihung.....	8
§ 15. Ehrenpromotion.....	9
§ 16. Beschwerdemöglichkeit.....	10
§ 17. Verfahrensregeln.....	10
§ 18. Inkrafttreten.....	10

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(a) Die Promotionsordnung regelt den Doktoratsstudiengang im Bereich Philosophie an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein am Campus in Liechtenstein (IAP).

(b) Der Doktoratsstudiengang wird im Rahmen einer Graduate School durchgeführt. (Gemäss Hochschulgesetz (HSG) Art. 20.2)

(c) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Promotionsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

§ 2. Organe

Die mit dem Doktoratsstudiengang befassten Organe sind:

- der Campus-Direktor,
- der Campusrat (gemäss Statut Art. 10.1 bestehend aus den Hochschulprofessoren der IAP),
- der Betreuer (jeder Doktorand und jede Doktorandin wird von einem Hochschulprofessor betreut),
- die Prüfer (begutachten die Dissertation und leiten die Disputation),
- der Hochschulrat (genehmigt die Promotionsordnung, behandelt Beschwerden, überwacht die Lehre).

§ 3. Zulassung

(a) Die Zulassung zum Doktoratsstudiengang setzt den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Master-Studiums oder eines gleichwertigen anderen Hochschulstudiums voraus. (HSG Art. 26). Mindestens 300 ECTS-Punkte aus Bachelor- und Masterstudium sind nachzuweisen.

(b) Die Zulassung zum Promotionsstudium für Personen, die in einem anderen Fach als der Philosophie ihren Masterabschluss oder ihre äquivalente Vorbildung erworben haben, kann an Auflagen geknüpft werden, die während des Promotionsstudiums erfüllt werden müssen. Die Auflagen dürfen den Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

(c) Der Antrag auf Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewerbung. Der Campus-Direktor legt nach Anhörung der anderen IAP-Professoren fest und veröffentlicht auf der Internetseite der IAP, welche Bewerbungsunterlagen erforderlich sind und welche Bewerbungsfristen gelten.

(d) Geht eine Bewerbung ein, überprüft der Campus-Direktor, ob diese vollständig ist und ob die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Wenn das der Fall ist, dann stellt der Campus-Direktor die Bewerbung allen Mitgliedern des Campusrates in elektronischer Form zu.

(e) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Campusrat. Jedes Mitglied des Campusrats hat 14 Tage für die Abgabe seiner Stimme Zeit. Eine nichtabgegebene Stimme zählt als Zustimmung. Der Campus-Direktor muss seine Stimme abgeben. Eine Bewerbung wird genau dann angenommen, wenn sich ein IAP-Hochschulprofessor zur Betreuung des Bewerbers bereiterklärt, wenn der Campus-Direktor der Zulassung zustimmt und wenn kein Mitglied des Campusrates gegen die Annahme stimmt.

§ 4. Immatrikulation und Inskription

(a) Wenn der Campusrat einem Zulassungsantrag zustimmt, kann der Bewerber oder die Bewerberin zum im Zulassungsschreiben angegebenen Zeitpunkt die Immatrikulation beantragen. Dazu ist eine beglaubigte Kopie des Abschluss-Zeugnisses des Master-Studiums einzureichen und das Original vorzulegen. Ferner sind eine Liste der absolvierten Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls weitere geforderte Unterlagen einzureichen.

(b) Die Höhe der Studiengebühr wird vom Stiftungsrat der IAP bekanntgegeben. Die Zahlung der ersten Rate der Studiengebühr muss vor der Immatrikulation erfolgen.

(c) Die Immatrikulation bewirkt automatisch die Inskription. Zur Fortsetzung des Studiums müssen inskribierte Studenten jedes Semester innerhalb der bekanntgegebenen Frist die Fortsetzung ihres Studiums melden, damit sie inskribiert bleiben. Die Zahlung der Studiengebühr gilt als Rückmeldung.

(d) Beantragt ein Student innerhalb der Rückmeldungsfrist eine Beurlaubung und wird diese vom Campus-Direktor genehmigt, dann ist er nicht mehr inskribiert, bleibt aber immatrikuliert.

(e) Der Campus-Direktor kann nach Anhörung der anderen Hochschulprofessoren wegen Nichtbezahlens der Studiengebühr, wegen Unterlassung der Rückmeldung oder wegen anderer schwerwiegender Gründe (z.B. Plagiat) die Exmatrikulation eines Doktoranden beschliessen.

(f) Der Doktoratsstudiengang dauert mindestens sechs (gemäss HSG Art. 20) und höchstens zehn inskribierte Semester. Ausnahmen sind zum Beispiel bei einem Teilzeitstudium möglich und bedürfen der Genehmigung des Campus-Direktors.

(g) Wenn ein Student zehn Semester im Doktoratsstudiengang inskribiert war und keinen Antrag auf Beurlaubung gestellt hat, der vom Campus-Direktor genehmigt wurde, wird er exmatrikuliert und verliert das Recht, eine Dissertation einzureichen.

§ 5. Ziele des Doktoratsstudienganges

(a) Nach erfolgreichem Abschluss des Doktoratsstudienganges verleiht die IAP den Titel eines Doktors der Philosophie, lateinische Bezeichnung „Doktor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“ oder „PhD“.

(b) Mit dem Abschluss des Doktoratsstudienganges im Fach Philosophie an der IAP weist ein Absolvent die im „Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein“ beschriebenen Lernergebnisse und insbesondere folgendes nach:

Er ist imstande, philosophische Thesen zu entwickeln und schriftlich und mündlich zu

begründen.

Im Gebiet der Dissertation besitzt er umfassende Kenntnisse des Forschungsgegenstandes, der möglichen Hypothesen sowie der gegenwärtigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung.

Die von ihm verfasste Dissertation ist eine umfassende, originelle Forschungsarbeit, welche die Grenzen des Wissens substantiell erweitert und welche in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht.

Insbesondere beantwortet die Dissertation die Forschungsfrage umfassend, sie begründet und verteidigt diese Antwort gründlich, ihre Gliederung und ihr Stil ist nach den Gesichtspunkten der Logik und der Leserfreundlichkeit optimiert, und hinsichtlich der Literaturverwaltung und der Gestaltung der Datei entspricht sie dem Niveau der gegenwärtigen Technik.

Weitere Ziele des Doktoratsstudienganges:

Der Doktorand oder die Doktorandin erwirbt Fähigkeiten, die auch bei anderen Tätigkeiten anwendbar sind, insbesondere die Fähigkeiten des Argumentierens und des Problemlösens.

Der Doktorand oder die Doktorandin erwirbt durch spezielle oder interdisziplinäre Lehrveranstaltungen oder durch Praktika Kenntnisse, die auch auf anderen Gebieten anwendbar sind.

§ 6. Der Inhalt der Doktoratsstudienganges

Der Doktoratsstudiengang umfasst:

1. Die Vorbereitungsphase: Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten sind erforderlich. Diese sind durch Einzelunterricht mit Essays (Tutorien) zu erwerben.

2. Die Dissertationsphase: Verfassen einer Dissertation, aus der die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht. Sie besteht aus einer Monographie, die nicht mehr als 100.000 Wörter umfasst. Der Campus-Direktor stellt jedem Doktoranden und jeder Doktorandin Richtlinien zur Form und Gestaltung der Dissertation zu.

Zur Dissertationsphase gehören in der Regel ausser dem Schreiben der Dissertation auch:

Teilnahme am Doktorandenseminar oder am IAP-typischen „Common Seminar“

Teilnahme an Doktorandentagungen oder anderen Gelegenheiten zum Vortrag

3. Die öffentliche Verteidigung der Dissertation (Disputation).

§ 7. European Credit Transfer System

(a) Der Umfang von Studienleistungen wird mit ECTS-Punkten bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden, den ein durchschnittlicher Student in der betreffenden Studienstufe (hier also ein Doktorand) für die Aufgabe benötigt. Der Dozent setzt aufgrund dieses Massstabs fest, wie viele ECTS-Punkte für eine Lehrveranstaltung vergeben werden. Zum Beispiel werden für ein Tutorium mit einem Essay von 2.500 bis 3.500 Wörtern in einer Arbeitszeit von geschätzten 75 bis 105 Arbeitsstunden 3 ECTS-Punkte vergeben.

(b) ECTS-Punkte können vergeben werden zum Beispiel für Vorlesungen, Seminare, für einzelne Tutorien (Einzelunterricht mit Aufsatzschreiben) oder für Gruppen von Tutorien.

(c) In die Lehrveranstaltungen werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und aktuelle Forschungsliteratur integriert.

§ 8. Anrechnen von an anderen Universitäten durchgeführten Studien

(a) In der Regel sind alle 30 ECTS-Punkte an der IAP zu erwerben. An einer anderen Universität erworbene ECTS-Punkte können angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Campus-Direktor.

(b) Studienzeiten an anderen Universitäten können angerechnet werden.

§ 9. Noten

(a) Lehrveranstaltungen, Essays für Tutorien, die Dissertation und die Disputation werden mit Noten zwischen 1 und 5 bewertet. Zehntelabstufungen sind möglich. Der Noteninflation soll entgegengewirkt werden. Dabei gilt:

1,0 bis 1,5: sehr gut; wird nur für hervorragende Leistungen vergeben;

1,6 bis 2,5: gut;

2,6 bis 3,5: befriedigend;

3,6 bis 4,0: ausreichend;

5: nicht bestanden.

(b) Die Notenvergabe wird z.B. durch Archivierung des Aufsatzes oder der schriftlichen Prüfung so dokumentiert werden, dass die Qualität der Leistung von anderen überprüft werden kann.

(c) Die Benotung wird der Studienstufe angepasst, das heisst, ein mit 2 bewerteter Aufsatz eines Master-Studenten erfüllt strengere Kriterien als ein mit 2 bewerteter Aufsatz eines Bachelor-Studenten. Die Studienleistungen von Doktorat-Studenten und Master-Studenten sind nach demselben Massstab zu bewerten.

§ 10. Betreuung

- (a) Jeder Doktorand und jede Doktorandin hat einen Betreuer. Dieser besitzt die Habilitation im Fach Philosophie oder eine gleichwertige Qualifikation.
- (b) Der Betreuer ist ein Professor der IAP.
- (c) Der Betreuer ist dafür verantwortlich, dass der Doktorand oder die Doktorandin stets die Anleitung erhält, die für den Erfolg seines Doktoratsstudiums notwendig ist.
- (d) Der Campus-Direktor kann in Absprache mit dem Betreuer weitere Personen einsetzen, die an der Betreuung mitwirken (Zusatzbetreuer).
- (e) Der Doktorand oder die Doktorandin kann beim Campus-Direktor die Zuteilung eines anderen Betreuers anstelle des zuvor eingesetzten Betreuers beantragen. Der Campus-Direktor soll diesem Antrag nach Möglichkeit nachkommen.

§ 11. Genehmigung des Themas

- (a) Das Thema der Dissertation muss vom Campus-Direktor in Absprache mit dem Betreuer genehmigt werden. Dazu muss der Doktorand oder die Doktorandin eine Beschreibung des Projektes und einen Arbeitsplan vorlegen. Der Antrag auf die Genehmigung des Themas muss in der Regel binnen einen Jahres nach Beginn des Doktoratsstudiums gestellt werden; der Campus-Direktor kann Ausnahmen genehmigen.
- (b) Die Dissertation ist auf deutsch oder auf englisch zu verfassen.
- (c) Jede Änderung des Themas erfordert die Genehmigung des Campus-Direktors.

§ 12. Das Promotionsverfahren

- (a) Das Gesuch um Promotion ist an den Campus-Direktor zu richten. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens.
 - Die Dissertation in drei gedruckten Exemplaren sowie als Datei in einem druckbaren Format (z.B. PDF) sowie im Quelltext (z.B. .odt oder .tex). Die IAP ist zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet. Die IAP darf die Daten nur an die Prüfer und nur mit dem Hinweis auf die Urheberrechte weitergeben.
 - Ein einseitiger Lebenslauf und ggf. eine Liste der Veröffentlichungen.
 - Nachweis über die erworbenen ECTS-Punkte.
 - Eine Erklärung des Doktoranden, dass er die Dissertation abgesehen von

der Hilfe des Betreuers und von Ratschlägen selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat.

- Eine Erklärung des Doktoranden, ob er bereits frühere Promotionsversuche unternommen hat oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat. Gegebenenfalls sind die Einzelheiten anzugeben.

(b) Für die Dissertation gilt: Gliederung, Textsatz, Rechtschreibung, Literaturverwaltung und die Formatierung der Datei müssen einwandfrei sein und den Gepflogenheiten in der Forschung und den Vorgaben des Campus-Direktors entsprechen. Der Campus-Direktor erlässt Richtlinien zur Form und Gestaltung der Dissertation.

(c) Der Campus-Direktor beruft in Absprache mit dem Betreuer die zwei Prüfer, deren Aufgabe es ist, schriftliche Gutachten zu erstellen und die Disputation zu leiten. Die Prüfer besitzen die Habilitation im Fach Philosophie oder eine gleichwertige Qualifikation. Mindestens einer der Prüfer gehört der IAP nicht an. Der Betreuer kann nicht einer der Prüfer sein.

Jeder Prüfer verfasst binnen zwei Monaten ein Fachgutachten zur Dissertation und vergibt eine Note. Bei der Notenvergabe werden auch folgende Aspekte berücksichtigt:

Die Dissertation stellt einen originellen Beitrag zur Forschung dar, der in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht.

Die Fragestellung und die These der Dissertation sind klar und präzise.

Die verwendeten Begriffe sind so klar und präzise definiert wie möglich. Die Aussagen sind klar und präzise. Die Terminologie ist einheitlich.

Die wichtigsten alternativen Positionen werden untersucht.

Die wichtigsten zeitgenössischen und historischen Texte werden berücksichtigt.

Die Verteidigung der These und die Kritik der alternativen Positionen ist gründlich und präzise.

Der Aufbau und der Gedankengang sind optimiert.

Die Arbeit konzentriert sich auf das Thema, behandelt alle Punkte im angemessenen Umfang und schweift nicht ab.

Die Arbeit ist sprachlich optimiert, d.h. die Sätze sind so verständlich, klar und präzise wie möglich.

Form, Gliederung, Rechtschreibung, Zeichensetzung, Literaturverwaltung.

(d) Wenn die in den Gutachten vergebenen Noten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen oder wenn wenigstens ein Gutachten die Dissertation als „nicht bestanden“ (5) bewertet, dann gibt der Campus-Direktor ein weiteres Gutachten in Auftrag.

(e) Wenn wenigstens zwei der drei Gutachten die Dissertation als „nicht bestanden“ (5) bewerten, dann ist sie nicht angenommen. In diesem Falle darf der Doktorand oder die Doktorandin ein weiteres Mal eine Dissertation einreichen. Der Campus-Direktor kann in diesem Falle andere Prüfer einsetzen.

(f) Wenn wenigstens zwei Gutachten die Dissertation mit mindestens 4.0 bewerten, dann ist sie angenommen.

(g) Jeder Prüfer kann dem Doktoranden oder der Doktorandin kleine inhaltliche oder formale Korrekturen empfehlen, die der Doktorand oder die Doktorandin vor der Veröffentlichung im Open-Access-Repositorium durchführen kann.

§ 13. Die Disputation (Verteidigung)

(a) Wenn die Dissertation angenommen wurde, beruft der Campus-Direktor die Disputation ein. Der Termin ist mit dem Doktoranden und den Prüfern abzustimmen.

(b) In der Disputation soll der Doktorand seine Thesen verteidigen und sein Wissen und seine Fähigkeiten unter Beweis stellen. Sie beginnt mit einem Kurzvortrag des Doktoranden. Die Prüfer richten Fragen und Einwände zur Dissertation und aus dem Gebiet der Dissertation an den Doktoranden.

(c) Die Disputation dauert mindestens 60 Minuten.

(d) Wenn der Doktorand ohne ausreichende Begründung nicht zur Disputation antritt, gilt sie als nicht bestanden. Allfällige Kosten hat der Doktorand zu tragen.

(e) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Andere Personen als die Prüfer dürfen erst nach Zustimmung der Prüfer Fragen und Einwände äussern.

(f) Jeder Prüfer vergibt für die Disputation eine Note, trägt diese in ein Prüfungsprotokoll ein und unterzeichnet seine Eintragung.

(g) Vergeben zwei Prüfer die Note 5.0, wurde die Disputation nicht bestanden. In diesem Falle wird ein weiteres Mal eine Disputation angesetzt. Vergeben wieder zwei Prüfer die Note 5.0 ist die Promotion gescheitert und das Promotionsverfahren beendet.

§ 14. Die Gradverleihung

(a) Der Campus-Direktor gibt nach Anhörung der Prüfer und der Betreuer die Gesamtnote für die Promotion bekannt. Sie setzt sich zu 70 Prozent aus der Durchschnittsnote der Dissertationsgutachten und zu 30 Prozent aus der Durchschnittsnote der Disputation zusammensetzt. Ist errechnete Gesamtnote grösser als 4.0, wird die Note 4.0 vergeben. Es wird eines der folgenden Prädikate vergeben:

- summa cum laude (bis 1,5)
- magna cum laude (1,6 bis 2,4)
- cum laude (2,5 bis 3,4)
- rite (3,5 bis 4,0)

(b) Die Dissertation muss vor der Gradverleihung in einem Open-Access-Repository veröffentlicht werden.

(c) Der Doktorand oder die Doktorandin muss innerhalb einer vom Campus-Direktor angegebenen Frist eine für die elektronische Veröffentlichung geeignete Datei vorlegen und anzeigen, in welchem Open-Access-Repository er die Datei veröffentlichen möchte. Der Campus-Direktor kann formale Korrekturen verlangen wie z.B. Korrekturen am Literaturverzeichnis oder Korrekturen an der Formatierung. Der Doktorand kann die von den Prüfern gemäss § 12g empfohlenen kleinen inhaltlichen Änderungen durchführen. Nachdem der Campus-Direktor die vorgelegte Datei genehmigt hat, hat der Doktorand die Datei im Open-Access-Repository zu veröffentlichen. Wenn der Campus-Direktor die Veröffentlichung zur Kenntnis genommen und drei gebundene Exemplare der endgültigen, einen Lebenslauf enthaltenden Fassung der Dissertation erhalten hat, lädt er den Doktoranden zur Verleihung des Grades ein.

(d) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt in feierlicher Form.

(e) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

(f) Auf Antrag des Doktoranden kann der Grad auch in Abwesenheit verliehen werden, sobald die genannten Bedingungen erfüllt sind.

(g) Der Doktorand darf den Doktorgrad erst führen, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind und der Grad verliehen wurde.

(h) Stellt sich heraus, dass ein Doktorand oder eine Doktorandin den Doktorgrad durch Täuschung erhalten hat oder wesentliche Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, zum Beispiel im Falle von Plagiat oder der Verwendung eines Ghostwriters, kann der Campusrat den Doktorgrad entziehen. Davor muss der Betroffene zur Stellungnahme eingeladen werden und diese Stellungnahme allen Campusratmitgliedern zugestellt werden. Empfiehlt der Campus-Direktor dem Campusrat den Entzug des Doktorgrades, ist dieser gültig, wenn alle Mitglieder zustimmen oder wenn binnen einer Frist von vier Wochen kein Mitglied widerspricht.

§ 15. Ehrenpromotion

Die IAP kann an verdiente Persönlichkeiten des In- und Auslandes den Ehrentitel „Doktor honoris causa“ verleihen (HSG Art. 36). Die Verleihung muss sowohl vom Campus-Direktor, von mindestens der Hälfte der anderen Hochschulprofessoren,

vom Hochschulrat als auch vom Stiftungsrat befürwortet werden.

§ 16. Beschwerdemöglichkeit

(a) Gegen die Nichtaufnahme in den Doktoratsstudiengang ist keine Beschwerde möglich.

(b) Gegen Notenvergaben kann nur hinsichtlich Verfahrensfehler und Willkür Beschwerde eingelegt werden.

(b) Gegen Entscheidungen der Organe kann innert 30 Tagen Einspruch beim Campus-Direktor eingelegt werden. Erfolgt innert 14 Tagen eine Antwort, kann gegen diese innert 30 Tagen Beschwerde beim Hochschulrat (Email hochschulrat AT iap.li) eingelegt werden. Erfolgt innert 14 Tagen keine Antwort, kann innert 30 Tagen nach dem Einspruch Beschwerde beim Hochschulrat eingelegt werden.

(c) Der Hochschulrat kann angefochtene Entscheidungen im Doktoratsstudium aufheben oder ersetzen.

§ 17. Verfahrensregeln

Alle verfahrenserheblichen Entscheidungen müssen schriftlich auf Papier oder per Email mitgeteilt bzw. festgehalten werden.

§ 18. Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit dem Beschluss des Hochschulrates vom 5.6.2019 inkraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab diesem Datum zugelassen werden. Sie ersetzt die Promotionsordnung vom 8.6.2016.